

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

**HERBERT KICKL**  
HERRENGASSE 7  
1010 WIEN  
TEL +43-1 53126-2352  
FAX +43-1 53126-2191  
ministerbuero@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/0022-II/1/2018

Wien, am 28. Februar 2018

Der Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Nikolaus Scherak, Kolleginnen und Kollegen haben am 12. Jänner 2018 unter der Zahl 109/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Strafverfügungen für das Zeigen einer Israelischen Flagge“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu Frage 1:**

Die in der Anfrage beschriebene, Medienberichten entnommene Darstellung entspricht nur zum Teil der polizeilichen Wahrnehmung.

Am 8. Dezember 2017 fand eine Demonstration von ca. 700 Personen gegen die Entscheidung des US Präsidenten, Jerusalem als Hauptstadt anzuerkennen, statt. Diese Versammlung war ordnungsgemäß bei der Landespolizeidirektion Wien angezeigt worden. Bezüglich der dabei gerufenen Parolen wurde der Sachverhalt der Staatsanwaltschaft Wien zur strafrechtlichen Beurteilung übermittelt.

Neben dieser angezeigten Demonstration erfolgte innerhalb des Schutzbereiches eine nicht angezeigte Versammlung, bei der auch von drei Personen durch das Ausrollen der israelischen Fahne Provokationen gesetzt wurden, die die Ordnung und Sicherheit gefährdeten, weshalb die Beamten im Sinne des Sicherheitspolizeigesetzes (SPG) einschritten und auch eine Anzeige wegen Störung der öffentlichen Ordnung erstatteten.

Ein konkreter „Angreifer“ wurde von den Polizeiorganen nicht wahrgenommen, ebenso wenig die Verwendung von Hakenkreuz-Symbolen.

**Zu Frage 2:**

Die durchgeführten Personendurchsuchungen wurden gem. § 40 Abs. 2 SPG vorgenommen.

**Zu den Fragen 3 und 5:**

Die Erteilung von Rechtsauskünften bzw. Meinungen und Einschätzungen sind nicht Gegenstand des parlamentarischen Interpellationsrechtes.

Im Übrigen wird diese Frage im konkreten Fall letztendlich von den verfassungsmäßig zuständigen unabhängigen Rechtsmittelinstanzen zu klären sein.

**Zu Frage 4:**

Gemäß § 81 Abs. 1 SPG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu Euro 500,-- zu bestrafen, wer durch ein Verhalten, das geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, die öffentliche Ordnung stört, es sei denn, das Verhalten ist gerechtfertigt, insbesondere durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts.

Das Ausrollen einer israelischen Flagge in unmittelbarer Nähe einer angezeigten Palästinenser-Demonstration in der offensichtlichen Absicht, Provokationen der Menge hervorzurufen, ist geeignet, die öffentliche Ordnung zu stören. Durch das Provozieren von Teilnehmern einer Veranstaltung oder Versammlung kann der Tatbestand des § 81 Abs. 1 SPG erfüllt sein. Grundsätzlich könnte demnach ein an sich tatbestandsmäßiges Verhalten durch die Ausübung eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts gerechtfertigt sein. In concreto käme das Recht auf Meinungsfreiheit in Betracht, welches aber durch gesetzliche Vorschriften, die die Sicherheit und öffentliche Ordnung betreffen, eingeschränkt sein kann (vgl. Art 10 EMRK und Art. 13 StGG).

Um eine allfällige Rechtfertigung beurteilen zu können, ist eine Interessensabwägung zu treffen. Im gegenständlichen Fall muss nach erster Beurteilung durch die Behörde das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung gegenüber dem staatlichen Anspruch auf Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung wohl in den Hintergrund treten, da versucht wurde, dieses Grundrecht im Zuge einer nicht angezeigten Versammlung im Schutzbereich einer anderen Versammlung (also an einer absolut verbotenen Stelle, vgl. § 7a Abs. 4 Versammlungsgesetz) in offensichtlicher Absicht, Unruhe in eine ohnehin schon aufgebrachte Menschenmenge zu bringen und andere bei der Ausübung ihres Grundrechtes zu stören, auszuüben. Darin unterscheidet sich auch die Zurschaustellung der Israelischen Flagge

durch jene drei Personen, welche an einer nicht angezeigten Versammlung im Schutzbereich einer anderen Versammlung teilnahmen, von der Zurschaustellung der Syrischen oder Palästinensischen Flagge durch die Demonstranten.

**Zu Frage 6:**

Nein, insbesondere da auch kein „Angreifer“ wahrgenommen worden ist.

**Zu Frage 7:**

Ermittlungen zur Ausforschung noch unbekannter Täter wegen des Verdachts der Verhetzung sind noch im Gange. Der Staatsanwaltschaft Wien wurde am 12. Dezember 2017 ein diesbezüglicher Anlassbericht übermittelt.

Herbert Kickl



